



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 5

Bayreuth, 17. Februar 2020

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG-; Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung der Anwesen Bernecker Straße 30/32 sowie Zoppatenstraße 1, 3 und 5 in Goldkronach zwischen der Stadt Bad Berneck i. F. und der Stadt Goldkronach

Die von der Stadt Bad Berneck am 14.11.2019 sowie von der Stadt Goldkronach am 13.11.2019 beschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung der Anwesen Bernecker Straße 30/32 sowie Zoppatenstraße 1, 3 und 5 in Goldkronach zwischen der Stadt Bad Berneck i. F. und der Stadt Goldkronach wurde am 10.12.2019 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird nachstehend die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 10.12.2019 sowie die Zweckvereinbarung mit beigefügtem Plan bekannt gemacht.

Bayreuth, 20.01.2020

Landratsamt

Froschauer

Regierungsrätin

Vollzug des KommZG;

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung der Anwesen Bernecker Straße 30/32 sowie Zoppatenstraße 1, 3 und 5 in Goldkronach zwischen der Stadt Bad Berneck i. F. und der Stadt Goldkronach

Die von der Stadt Bad Berneck am 14.11.2019 und der Stadt Goldkronach am 13.11.2019 beschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung der Anwesen Bernecker Straße 30/32 sowie Zoppatenstraße 1, 3 und 5 in Goldkronach zwischen der Stadt Bad Berneck i. F. und der Stadt Goldkronach wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die amtliche Bekanntmachung der genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung, der in § 1 der Zweckvereinbarung genannte Plan sowie die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 10.12.2019 erfolgt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG aus-

schließlich im Kreisamtsblatt des Landkreises Bayreuth. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Froschauer

Regierungsrätin

**Zweckvereinbarung
zur Wasserversorgung
der Anwesen Bernecker Straße 30/32
sowie Zoppatenstraße 1, 3 und 5
in Goldkronach**

zwischen

der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge

vertreten durch den

2. Bürgermeister

Alexander Popp

und

der Stadt Goldkronach

vertreten durch den

1. Bürgermeister Holger Bär

Gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), wird folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1

**Übertragung von
Aufgaben und Befugnissen**

- (1) Die Stadt Goldkronach überträgt der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Wasserversorgung für die Anwesen Bernecker Straße 30/32 (Fl.Nr. 828, 829, Gmkg. Goldkronach), sowie die Anwesen Zoppatenstraße 1 (Fl.Nr. 216, Gmkg. Brandholz), Zoppatenstraße 3 (Fl.Nr. 215, Gmkg. Brandholz) und Zoppatenstraße 5 (Fl.Nr. 214, Gmkg. Brandholz) der Stadt Goldkronach durchzuführen. Der Umfang der zu versorgenden Anwesen ist aus beiliegendem Plan ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die

Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die Stadt Goldkronach der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge für den hiervon betroffenen Bereich der Stadt Goldkronach mit gleichen Satzungen wie für den weiteren versorgten Bereich der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

- a) **Wasserabgabesatzung (WAS)** vom 12. April 2012 in Kraft ab 1. Juni 2012 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 10. Juli 2015, in Kraft seit 1. August 2015.
- b) **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)** vom 19. Februar 2015, in Kraft ab 1. Januar 2015 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 10. Oktober 2019, in Kraft seit 01. Januar 2019.

Die Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge kann im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen alle zu deren Durchführung erforderlichen

Inhalt:

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG-;
Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung der Anwesen Bernecker Straße 30/32 sowie Zoppatenstraße 1, 3 und 5 in Goldkronach zwischen der Stadt Bad Berneck i. F. und der Stadt Goldkronach

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);

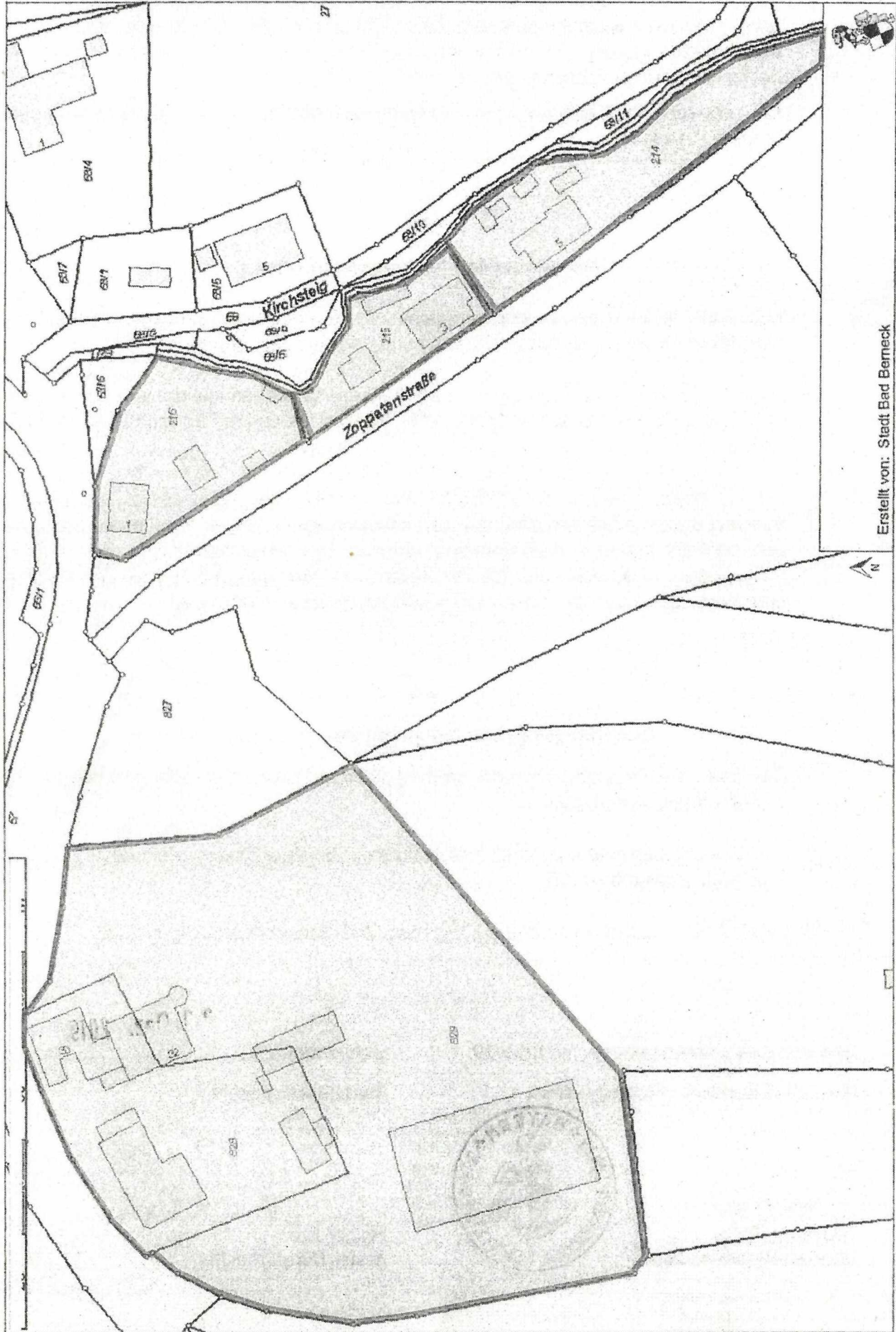
Verlegung einer bestehenden Bachverrohrung im

Bereich der Seilbahn Ochsenkopf-Nord an der Talstation

in Bischofsgrün

Haushaltsatzung des Grundschulverbandes Creußen (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2020

Anlage zur Zweckvereinbarung (Lageplan):



Maßnahmen wie im eigenen Stadtgebiet treffen.

- (3) Auf eine geordnete Versorgung des gesamten Versorgungsgebietes ist zu achten.

§ 2

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.

Soweit bis zum Aufhebungszeitpunkt dieser Zweckvereinbarung keine einvernehmliche Regelung getroffen wurde, gelten die Regelungen dieser Zweckvereinbarung bis zum Inkrafttreten einer einvernehmlichen Regelung weiter.

§ 3

Kostensatz

- (1) Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostensatz zu leisten.
- (2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Streitfälle

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- (2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde - das Landratsamt Bayreuth - zur Schlichtung der Streitigkeiten

anzurufen.

Die (abgestimmte) Meinung der vorgenannten Behörde hat für alle Beteiligten bindenden Charakter.

§ 5

Nebenabreden, Vertragsänderungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die der Absicht der Vertragsschließenden entsprechen oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen würden.

§ 6

Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde macht die genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung in ihrem Amtsblatt amtlich bekannt.
- (3) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Berneck i. Fichtelgebirge,
17. Dezember 2019
Stadt Bad Berneck im Fichtelgebirge
i.V. Alexander Popp
2. Bürgermeister

Goldkronach, 23. Dezember 2019
Stadt Goldkronach
Holger Bär
1. Bürgermeister

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr. neu: 4315043572
Konto-Nr. alt: 305043572

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 30. Januar 2020
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr.: 3710211610

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 30. Januar 2020
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr.: 3710351929

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 16. Januar 2020
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);
Verlegung einer bestehenden Bachverrohrung im Bereich der Seilbahn Ochsenkopf-Nord an der Talstation in Bischofsgrün**

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Zweckverband zur Förderung des Wintersports und des Fremdenverkehrs im Fichtelgebirge, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth plant den Neubau der Seilbahnen am Ochsenkopf. Das neue geplante Betriebsgebäude der Seilbahn Ochsenkopf Nord wird in der Grundfläche größer und würde den bestehenden verrohrten Bachlauf überdecken. Der verrohrte Bachlauf muss deshalb in Richtung Osten verlegt werden.

Für diese Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Eine zusätzliche Bodenversiegelung oder Inanspruchnahme unberührter Natur oder Landschaft erfolgt durch die Maßnahme nicht.
- Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine unmittelbare Nutzung der Fläche für Siedlung oder Erholung ist nicht gegeben. Die geplante Rohrleitung liegt in einer befestigten Wegefläche.
- Von der geplanten Verlegung der Rohrleitung ist kein Schutzgebiet betroffen. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten.

Die Feststellung über das Nichtbestehen

der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

[www.landkreis-bayreuth.de/
derlandkreis/amtliche
Bekanntmachungen](http://www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen)

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 27. Januar 2020
Landratsamt Bayreuth
Roman Böhm
Regierungsrat

**Haushaltssatzung
des Grundschulverbandes Creußen
(Landkreis Bayreuth)
für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband Creußen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 634.740,00 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.163.224,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 329.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 304.410,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl vom 1. Oktober 2019 auf 219 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.390,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Die Investitionsumlage im Vermögenshaushalt wird auf 415.224,00 € festgesetzt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl vom 1. Oktober 2019 auf 219 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.896,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 105.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die in Deckungsringen zusammengefassten Haushaltsstellen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Creußen, 22. Januar 2020
Grundschulverband Creußen
Dannhäuser
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstraße 11, 95473 Creußen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.